

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe in der Gemeinde Rietschen vom 12.04.2010

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159, Nr. 4 vom 31.03.2003), rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juli 2009, und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 19. Dezember 1997, hat der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen in seiner öffentlichen Sitzung am 12.04.2010 folgende Neufassung der Bekanntmachungssatzung vom 22.03.1994 in der Fassung der letzten Änderung vom 06.06.2000 beschlossen:

§ 1 – Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch das Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde, dem „Rietschener Anzeiger“. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.
- (3) Herausgeber für den amtlichen Teil des Rietschener Anzeigers ist der Bürgermeister.
- (4) Der Rietschener Anzeiger erscheint einmal im Monat jeweils zum 1., fällt dieser Tag auf einen Sonnabend, Sonntag oder Feiertag, gilt als Erscheinungstag der darauf folgende Werktag.
- (5) Er wird jedem Haushalt kostenlos zugestellt. Als Einzelstück ist er außerdem in der Gemeindeverwaltung erhältlich.

§ 2 – Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Rietschen, Forsthausweg 2, Sekretariat, niedergelegt werden. Hierauf muss in der Satzung hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss mit den Worten umschrieben werden.

§ 3 – Ortsübliche Bekanntmachung

- (1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an der Verkündigungstafel des Rathauses Rietschen, Forsthausweg 2 und an nachstehenden Stellen:

Daubitz, Dorfstraße 26
Teicha, Bushaltestelle
Hammerstadt, Bushaltestelle – Schwarzer Weg.

Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens einer Woche.

(2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 4 – Rechtswirksamkeit

Die Einhaltung der Regeln der Bekanntmachung ist eine Grundvoraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Satzung. Die Satzungen sollen am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft treten.

Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form (§§ 1-3) nicht möglich, wird die öffentliche Bekanntmachung durch das Gemeindeamt unter Leitung des Bürgermeisters als Notbekanntmachung organisiert und durchgeführt.

Die Bekanntmachung ist entsprechend dieser Satzung zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5 – Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die öffentliche Bekanntmachung vom 22.03.1994 und die Änderungssatzung vom 24.11.1998 und die 2. Änderungssatzung vom 06.06.2000 außer Kraft.

Rietschen, den 13.04.2010


Eberhardt Meier
Bürgermeister



Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159, Nr. 4 vom 31.03.2003), rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juli 2009

4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Tag der Veröffentlichung am 15.05.2010 im „Rietschener Anzeiger“ Nr. 05/2010

Rietschen, den 15.05.2010

C. Hoffmann



Carolina Hoffmann
Urkundsbeamter